

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der ev. Jugendarbeit Viersen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Viersen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Unterstützung der Jugendarbeit der ev. Kirchengemeinde Viersen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen.
- (5) Für die Mitgliedschaft ist jährlich ein bestimmter Geldbetrag zu leisten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern nach § 7 Abs. 4

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- d) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Zu Anfang der Mitgliederversammlung wählt diese einen Versammlungsleiter, welcher die Versammlung bis zum Ende leitet und auch schließt.
- (6) Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (7) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (10) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, welche die Zusammensetzung des Vorstandes betreffen, müssen einer Vorstandswahl vorgezogen werden. Satzungsänderungsanträge müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Dem Vorstand gehört der Gemeindepädagoge für die Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Viersen als beratendes Mitglied an, sofern er nicht selbst gewähltes Mitglied des Vorstandes ist.
- (7) Mindestens einmal im Halbjahr tritt der Vorstand zu einer Vorstandssitzung zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer durchzuführen.
- (2) Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- (4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Viersen, zweckgebunden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (2) Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, bei welcher über den Auflösungsantrag abgestimmt wird, muss mitsamt der Tagesordnung 4 Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Der Auflösungsantrag muss explizit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Viersen, den 19. März 2019

1. Vorsitzender

Protokollführer

Schriftführer